

gemeinde mönchaltorf

# Reglement über die Übernahme von Privatstrassen

vom 01. August 2018

## Inhaltsverzeichnis

## Reglement über die Übernahme von Privatstrassen

Α.	Strass	en	.3
	Art. 1	a) Breite Zufahrtswege bis 10 Wohneinheiten	. 3
		b) Breite Zufahrtsstrassen bis 30 Wohneinheiten	. 3
		c) Breite Zufahrtsstrasse bis 150 Wohneinheiten	. 3
	Art. 2	Geometrie	. 3
	Art. 3	Wendeplatz bei Stichstrassen	. 3
	Art. 4	Baulicher Zustand	. 3
	Art. 5	Strassenentwässerung	. 3
	Art. 6	Öffentliche Beleuchtung	. 3
В.	Strass	en	.4
	Art.7	a) Breite Zufahrtsweg bis 10 Wohneinheiten	. 4
		b) Breite Zufahrtsstrassen bis 30 Wohneinheiten	. 4
		c) Breite Zufahrtsstrasse bis 150 Wohneinheiten	. 4
	Art. 8	Geometrie	. 4
	Art. 9	Wendeplatz bei Stichstrassen	. 4
	Art. 10	Baulicher Zustand	. 4
	Art. 11	Strassenentwässerung	. 4
	Art. 12	Öffentliche Beleuchtung	. 4
C.	Wege.		.4
	Art. 13	Übernahme von Wegen	. 4
D.		sation	
	Art. 14	Nennweite im Baugebiet	
	Art. 15	Material	. 5
	Art. 16	Linienführung	. 5
	Art. 17	Kontrollschächte	
	Art. 18	Baulicher Zustand	. 5
		sation	
	Art. 19	Nennweite im Baugebiet	
	Art. 20	Material	
	Art. 21	Linienführung	
	Art. 22	Kontrollschächte	
	Art. 23	Baulicher Zustand	
		e Werke	
	Art. 24	Werkleitungen	. 6

## A. Strassen

Für die Übernahme kommen Strassen in Frage, die die Anforderungen an Quartierstrassen nach den kantonalen Zugangsnormalien vom 9. Dezember 1987 erfüllen. Die Strassen müssen als eigene Parzellen ausgeschieden sein. Es müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

## Anforderung bestehende Anlagen

## Art. 1 a) Breite Zufahrtswege bis 10 Wohneinheiten

Fahrbahn mindestens 3.0 m plus je 0.3m Bankett, total 3.60 m Breite. Bankette mit Dienstbarkeit auf Privatgrund sichern oder Abtretung an die Gemeinde (beide Varianten erfolgen entschädigungslos.)

## b) Breite Zufahrtsstrassen bis 30 Wohneinheiten

Fahrbahn mindestens 4.0 m plus je 0.3 m Bankett, total 4.6 m Breite; bei genügender Anzahl Ausweichstellen auch Mindestbreite von 3.6 m möglich.

## c) Breite Zufahrtsstrasse bis 150 Wohneinheiten

Fahrbahn mindestens 4.5 m, einseitiges Trottoir mindestens 2.0 m und Bankett 0.3 m total 6.8 m Breite; bei genügender Anzahl Ausweichstellen auch Mindestbreite von 6.0 m möglich.

## Art. 2 Geometrie

Lichte Höhe 4.5 m; Normgerechte Längs- und Quergefälle; Gestaltung der Einmündungen nach.

#### Art. 3 Wendeplatz bei Stichstrassen

Genügende Wendemöglichkeit, minimal gemäss den Normalien des ehemaligen Quartierplanbüros der Stadt Zürich, evt. mit Dienstbarkeit auf Privatgrund gesichert.

#### Art. 4 Baulicher Zustand

Guter Zustand, das heisst es müssen annähernd die VSS-Normen für Unter- und Oberbau sowie Abschlüsse erfüllt sein. Nachweis mit visueller Prüfung, Kernbohrungen und/oder Deflektionsmessungen.

## Art. 5 Strassenentwässerung

Vorhandene, mängelfreie Strassenentwässerung mit genügend Einlaufschächten und korrekten Anschluss an Gewässer oder Kanalisation; klare Trennung von der Grundstückentwässerung; Entwässerung über die Schulter zulässig, wenn die Entwässerungsbankette grundbuchlich gesichert werden.

## Art. 6 Öffentliche Beleuchtung

Separate Trasseeführung, Trennung von privater Beleuchtung, genügende Anzahl Kandelaber.

## B. Strassen

## Anforderungen geplante Anlagen

## Art.7 a) Breite Zufahrtsweg bis 10 Wohneinheiten

Fahrbahn mindestens 4.0 m plus je 0.3 m Bankette, total 4.60 m Breite.

### b) Breite Zufahrtsstrassen bis 30 Wohneinheiten

Fahrbahn mindestens 4.0 m plus je 0.3 m Bankette, total 4.60 m Breite.

## c) Breite Zufahrtsstrasse bis 150 Wohneinheiten

Fahrbahn mindestens 4.5, einseitiges Trottoir mindestens 2.0 m und Bankett, total 4.6 m Breite.

#### Art. 8 Geometrie

Lichte Höhe 4.5 m; Normgerechte Längs- und Quergefälle; Gestaltung der Einmündungen nach Verkehrsicherheitsverordnung.

## Art. 9 Wendeplatz bei Stichstrassen

Normgerechte Wendemöglichkeit nach VSS-Normen, evtl. mit Dienstbarkeit auf Privatgrund gesichert.

#### Art. 10 Baulicher Zustand

Unter- und Oberbau sowie Abschlüsse nach den VSS-Normen.

## Art. 11 Strassenentwässerung

Normgerechte Strassenentwässerung, evtl. mit Retention. Entwässerung über die Schulter zulässig, wenn die Entwässerungsbankette grundbuchlich gesichert werden.

## Art. 12 Öffentliche Beleuchtung

Trassee für öffentliche Beleuchtung.

## C. Wege

## Art. 13 Übernahme von Wegen

<sup>1</sup> Für die Übernahme von Wegen muss eine eigene Parzelle ausgeschieden sein und ein öffentliches Interesse bestehen wie:

- Regionale oder kommunale Festlegung im Verkehrsrichtplan (Fuss-, Wander-, Rad-, Reitwege)
- Erschliessung öffentlicher Bauten wie Schulhäuser, Bahnhöfe, Busstationen, Heime, Spitäler, Verwaltung
- Bestehende öffentliche Wegrechte, die im Grundbuchamt eingetragen sind.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Geometrie richten sich ebenfalls nach den kantonalen Zugangsnormalien. Die Mindestbreite für Fusswege beträgt 2.0 m, für Rad- und Gehwege 3.0 m. Der bauliche Zustand hat sinngemäss den Strassen der VSS-Normen zu entsprechen.

## D. Kanalisation

Massgebend für die Unterscheidung der Abwasserleitungen ist die kommunale Abwasserverordnung. Nach Art. 4.2 können nur Leistungen übernommen werden, die einem öffentlichen Interesse dienen. Grundstück-Anschlussleitungen werden nicht in das öffentliche Eigentum übernommen. Die technischen Anforderungen richten sich nach der Norm SIA 190 "Kanalisationen":

## Anforderung bestehende Anlagen

## Art. 14 Nennweite im Baugebiet

Mindestens 200 m

#### Art. 15 Material

Abwassertauglich

#### Art. 16 Linienführung

Gute Zugänglichkeit

## Art. 17 Kontrollschächte

Lage in Strasse oder befahrbaren Wege von mindestens 3 m Breite; Abstand max. 100 m in geraden Strecken.

### Art. 18 Baulicher Zustand

Keine Mängel, Nachweis mit Kanal-TV, evtl. Dichtigkeitsprüfung; Eine Sanierung darf nur durch unternehmen mit einem VSA-Eignungsattest durchgeführt werden.

## E. Kanalisation

## Anforderungen geplante Anlagen

## Art. 19 Nennweite im Baugebiet

Mindestens 250 m

## Art. 20 Material

Nach Zulassungsempfehlung VSA

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Im Einzelfall kann auch nur die rechtliche Sicherung im Grundbuch geprüft werden, evtl. gegen Übernahme des gesamten oder eines Anteils des Unterhalts durch die Gemeinde.

## Art. 21 Linienführung

Im Bereich öffentlicher Strassen und Wege

#### Art. 22 Kontrollschächte

Lage in Strasse oder befahrbaren Wege von mindestens 3 m Breite; Abstand max. 80 m in geraden Strecken.

#### Art. 23 Baulicher Zustand

Abnahme mit Kanal-TV und Dichtigkeitsprüfung nach Norm SIA 190.203/EN 1610.

## F. Weitere Werke

## Art. 24 Werkleitungen

Werkleitungen wie Wasser, Elektrizität, Telefon, Kabel gehen mit der Erstellung in das Eigentum der entsprechenden Werke über. Diese Anlagen werden von den Werken unterhalten und erneuert, unabhängig ob sie in einer privaten oder öffentlichen Straße oder im Privatgrund verlegt sind. Bei diesen Anlagen stellt sich die Frage nach der Übernahme in das Eigentum der Politischen Gemeinde deshalb nicht.

## Vorgehen

Soll die Übernahme einer Anlage in das Eigentum der politischen Gemeinde geprüft werden, so ist durch die privaten Eigentümer der bauliche Zustand zu erheben, zu beurteilen und die erforderlichen Massnahmen zu Erfüllung der Anforderungen samt Kostenfolge aufzuzeigen. Die Politische Gemeinde kann die privaten Erschliessungsanlagen übernehmen, wenn die Privaten die bauliche Massnahmen realisiert haben, oder wenn die Kostenübernahme verbindlich zugesichert ist. So dass die Massnahmen unter Aufsicht der Gemeinde realisiert werden. Eine Regelung ist für jeden Einzelfall gesondert zu treffen und vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.